

**Beschlussvorlage Nr. 2014/109**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto:	
einmalige Kosten: - keine -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

		<b>Stimmen</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>TOP</b>	<b>einst.</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthal- tung</b>
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	14.05.2014 -					
Umwelt- und Stadtent- wicklungsausschuss	26.05.2014 -					
Verwaltungsausschuss	02.06.2014 -					

**Widmung einer Teilfläche im Zusammenhang mit dem Neubau eines Gehweges entlang der Mecklenhorster Straße, Kernstadt Neustadt a. Rbge., nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Fläche des südlichen Teils des Flurstückes 130/12, Flur 11, Gemarkung Neustadt a. Rbge., wird auf einer Länge von 46 Metern und einer Breite von 1,80 Metern gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als Gehweg gewidmet.

### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 128 I „Fußweg Mecklenhorster Straße“ beinhaltet den Neubau eines öffentlichen Gehweges nördlich der Mecklenhorster Straße, um eine sichere Führung der Fußgänger zu gewährleisten.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vom Bau des Gehweges betroffenen Privatgrundstücke sind teilweise von der Stadt Neustadt a. Rbge. erworben worden oder es wurden entsprechende Gestattungsverträge geschlossen.

Eine Eigentumsübertragung des Grundstückes Flurstück 130/12, Flur 11, Gemarkung Neustadt a. Rbge., in Höhe McDonalds, ist aufgrund der dortigen komplizierten eigentumsrechtlichen Verhältnisse nicht möglich, da das Grundstück im Eigentum einer Grundstücksgemeinschaft steht, das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, das für den Verkauf/Bau des Gehweges gelöscht werden müsste, und das Grundstück zusätzlich mit Nutzungsrechten belastet ist.

Damit dennoch der Gehweg im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Fertigstellung öffentlich genutzt werden kann, ist eine Widmung gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NStrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Die schriftliche Zustimmung der drei Eigentümer und der Erbbaurechtsnehmerin liegt vor.

Daher wird vorgeschlagen, die im beigefügten Lageplan markierte Teilfläche des Flurstückes 130/12, Flur 11, Gemarkung Neustadt a. Rbge. (Anlage), gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als Gehweg zu widmen.

### **Anlage:**

Lageplan

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Sachbearbeitung: Frau Berkling, Tel.-Nr.: 05032 84-281